

Familien dynamik

Systemische Praxis und Forschung

43. Jahrgang
Heft 4 | 2018
DOI 10.21706/fd-43-4

Herausgegeben von Ulrike Borst, Hans Rudi Fischer, Christina Hunger-Schoppe und Arist von Schlippe

IM FOKUS

Evidenzbasierung in der
Psychotherapie

Professionelle Psychotherapie
im Schatten von DSM-V,
Neurohype und RCT-Dominanz

SEITEN-BLICHE

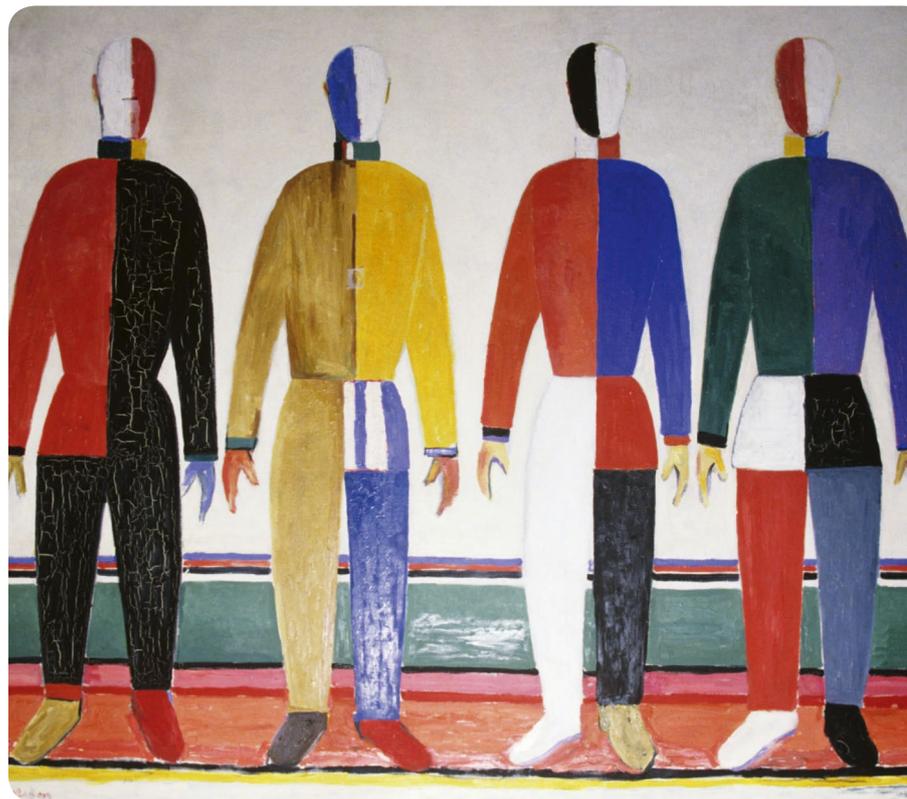
Systemisch-handlungsorientierter
Therapieansatz für Kinder und
Jugendliche

Forschung und klinische Praxis
fahren Tandem – ein Erfahrungs-
bericht

ÜBER-SICHTEN

Die Wirksamkeit von
Paartherapie I

Evidenzbasierung systemischer Therapie



Klett-Cotta

familiendynamik.de

Mehr Grenzen als Möglichkeiten

Über die Anerkennung systemischer Qualifikationen auf Approbationsausbildungen

Kerstin Dittrich, Köln

In Heft 2/2018 der *Familiendynamik* berichtete Rüdiger Retzlaff ausführlich über den Status der Systemischen Therapie (ST) in der psychotherapeutischen Versorgung in Deutschland. Er stellt die aktuellen sozialrechtlichen Regelungen der ambulanten Psychotherapie vor und erklärt, wieso Sorgen um die Folgen einer sozialrechtlichen Anerkennung von ST als Psychotherapieverfahren (vorläufig nur für Erwachsene, in der Folge voraussichtlich auch bald für Kinder und Jugendliche) weitgehend unbegründet seien.

Retzlaffs Bestandsaufnahme und Analyse sind möglichst viele LeserInnen zu wünschen. Zum Thema »Übergangsregelungen« ist allerdings eine Klarstellung nötig. Retzlaff vermutet, dass es nach der sozialrechtlichen Anerkennung aus rechtlichen Gründen eine Übergangsregelung für bereits praktizierende SystemikerInnen geben müsse. Das wird nicht oder nur in sehr begrenztem Umfang der Fall sein. Wer Systemische Psychotherapie (die Regelungen der Jugendhilfe bleiben unberührt) mit der Krankenkasse abrechnen will, braucht dafür auch nach einer sozialrechtlichen Anerkennung drei Voraussetzungen:

- eine Approbation,
- eine Abrechnungsgenehmigung für ST
- und einen Kassensitz.

»Abkürzungen«, die bisher tätigen systemischen TherapeutInnen ohne diese Voraussetzungen einen Weg ins Kassensystem ermöglichen, wird es nicht geben.

Viele KollegInnen erinnern sich noch daran, dass es nach der Einführung des Psychotherapeutengesetzes (PsychThG) möglich war, unter bestimmten Voraussetzungen eine Übergangsregelung in Anspruch zu nehmen, die zur Approbation und damit zur Abrechnungsmöglichkeit mit den Krankenkassen führte. Diese Erinnerung weckt hier und dort die Erwartung, dass es im Rahmen der sozialrechtlichen Anerkennung der ST ähnliche Möglichkeiten geben werde. Es gibt aber beträchtliche Unterschiede zwischen den Ausgangslagen von 1999 und heute:

1999 wurde durch das PsychThG ein zuvor nicht da gewesener Berufsstand geschaffen. Obwohl natürlich auch zuvor bereits psychotherapeutisch gearbeitet worden war, waren die frisch geschaffenen akademischen Heilberufe »Psychologische/r PsychotherapeutIn« und »Kinder- und JugendlichenpsychotherapeutIn« aus rechtlicher Sicht Neuland¹. Zum neuen Beruf gehörten

¹ In der DDR hatte es allerdings mit dem »Fachpsychologen für Medizin« bereits einen eigenständig psychotherapeutisch tätigen Heilberuf gegeben.

- eindeutige und im Vergleich zur Situation vor 1999 weitgehende Befugnisse für diejenigen, die diesem neuen Berufsstand angehörten,
- ein klar definierter Ausbildungsweg
- und eine (zumindest für den ambulanten Bereich) geregelte und auskömmliche Finanzierung der psychotherapeutischen Tätigkeit.

Im Gegenzug wurden die Zugangsvoraussetzungen und die Ausbildung selbst stark eingeschränkt – der Kreis derjenigen, die psychotherapeutisch tätig werden durften, wurde kleiner. Wer aber die Voraussetzungen erfüllte, konnte sich über eine deutliche Aufwertung des Berufs freuen.

Da der Beruf »PsychotherapeutIn« zuvor nicht existiert hatte², mussten Übergangsregelungen geschaffen werden. Darin wurde festgelegt, wer von denjenigen, die vor 1999 schon psychotherapeutisch tätig waren, unter welchen Voraussetzungen eine Approbation als PsychotherapeutIn bekommen konnte. Viele TherapeutInnen, die eine mehrjährige psychotherapeutische Tätigkeit nachweisen konnten, erhielten auf diesem Weg eine Approbation. Viele andere, die ebenso therapeutisch tätig waren, aber nicht die vom PsychThG vorgesehenen zugrundeliegenden Studienabschlüsse hatten, allerdings nicht.

Anders ist jetzt: Durch die sozialrechtliche Anerkennung der ST wird kein neuer Berufsstand geschaffen. Die juristischen Veränderungen infolge der Anerkennung werden gering sein. Dadurch würde »nur« ein zusätzliches Kapitel in die Psychotherapierichtlinie³ eingefügt. Zusätzlich zu Psychoanalyse, Tiefenpsychologie und Verhaltenstherapie würde dort fortan auch »Systemische Therapie« stehen. In der Folge könnten diejenigen ST abrechnen, die dafür aus sozialrechtlicher Sicht qua-

² Ausnahme: Psychotherapeutisch tätige ÄrztInnen.

³ Die Psychotherapierichtlinie ist ein untergesetzliches Regelwerk, in dem die Details der ambulanten psychotherapeutischen Behandlung geregelt werden, z. B. die Therapiedauer.

liziert sind. Das PsychThG, in dem die Grundvoraussetzungen rund um die Approbation geregelt werden, bleibt davon unberührt. Neue gesetzliche Übergangsregelungen infolge einer bloßen Richtlinienänderung wird es nicht geben.

Wenn wir diesen Punkt auf Veranstaltungen von DGSF und SG diskutieren, werden wir gelegentlich gefragt, ob die Verbände nicht auf ein entsprechendes Gesetz hinwirken könnten, um erfahrenen SystemikerInnen ohne Approbation den Weg in die Kassenabrechnung zu ermöglichen. Allerdings hätte ein solcher Versuch keinerlei Aussicht auf Erfolg. Zu sehr widerspräche dies der Logik der Heilberufesetze. Hinzu kommt: Aus Sicht nicht weniger gesundheitspolitischer EntscheidungsträgerInnen gibt es ohnehin eher zu viele als zu wenige approbierte PsychotherapeutInnen. Deshalb besteht wenig Interesse daran, diesen Kreis zu erweitern. Hier gibt es also keinerlei politische Änderungsbereitschaft. Außerdem wäre mit Widerstand all derjenigen zu rechnen, die ihre Approbation und die aufwändige Ausbildung im Umfang von mindestens 4200 Stunden abgewertet sähen. Zum Vergleich: Mit dem DGSF-Zertifikat »Systemische Therapie und Beratung« werden mindestens 900 Stunden Weiterbildung nachgewiesen – formal also nicht einmal ein Viertel des Umfangs einer Approbationsausbildung.

Was bedeutet das für SystemikerInnen?

Was heißt das nun konkret für praktizierende SystemikerInnen? Das ist von vielen unterschiedlichen Faktoren abhängig. Insgesamt wird sich für die meisten heute schon praktizierenden SystemikerInnen kaum etwas ändern. Nachfolgend fasse ich Antworten auf die häufigsten Fragen zusammen.

Übergangsregelungen für bereits praktizierende SystemikerInnen wird es nach einer sozialrechtlichen Anerkennung nicht oder nur in sehr begrenztem Umfang geben

Ich habe keine Approbation, arbeite aber als systemische/r TherapeutIn. Kann ich künftig mit der Kasse abrechnen?

Nein. Man muss sich den »Sozialrechtlichen Anerkennungsprozess« im Prinzip so vorstellen wie die Diskussion darum, ob Frauen zum Priesteramt in der Katholischen Kirche zugelassen werden: Selbst wenn dies eines Tages

möglich wäre, so wäre deswegen nicht jede Frau automatisch katholische Priesterin – sondern bräuchte weiterhin ein Theologiestudium und für den Einsatz eine Pfarrei. Für die Abrechnung mit der Kasse braucht es auch nach einer

sozialrechtlichen Anerkennung die entsprechenden drei Voraussetzungen: Approbation, Fachkundenachweis⁴ und Kassensitz.

Ich habe keine Approbation, arbeite aber als systemische/r TherapeutIn. Ich erfülle grundsätzlich die Zugangsvoraussetzungen des PsychThG⁵. Kann ich meine systemische Weiterbildung auf eine Approbationsausbildung anrechnen lassen?

Möglicherweise nach Einzelfallprüfung teilweise – allerdings ist fraglich, ob Aufwand und Nutzen dabei in einem sinnvollen Verhältnis stehen. Es ist z. B. nicht ausgeschlossen, dass einzelne Theoriebestandteile aus schon absolvierten systemischen Weiterbildungen auf die nach dem PsychThG geforderten 600 Stunden Theorie angerechnet werden könnten. Das gilt aber nur für solche Inhalte, die sich nach-

weisbar doppeln und muss mit dem Ausbildungsinstitut und der Approbationsbehörde des jeweiligen Bundeslandes geklärt werden. Hier muss man sich auf einigen »Papierkrieg« gefasst machen. Da der Umfang einer Approbationsausbildung wesentlich höher als der einer klassischen systemischen Weiterbildung ist, beträfe eine solche Teilanerkennung aber selbst im günstigsten Fall nur einen verhältnismäßig kleinen Anteil der Gesamtausbildung.

Ich habe eine Approbation⁶ und eine Fachkunde in einem anderen Richtlinienverfahren. Kann ich nach der Kassenerkennung Systemische Therapie mit der Kasse abrechnen?

Dafür ist ein Fachkundenachweis nötig. Voraussichtlich werden die Weiterbildungstitel der Psychotherapeutenkammern diesen Fachkundenachweis erbringen. DGSF- und SG-Zertifikate werden nicht direkt anerkannt – in vielen Psychotherapeutenkammern bieten die Weiterbildungsordnungen aber für einen begrenzten Zeitraum die Möglichkeit, gegen Nachweis eines DGSF- oder SG-Zertifikats einen Weiterbildungstitel zu erhalten. Es empfiehlt sich also dringend, möglichst bald einen entsprechenden Antrag bei der Psychotherapeutenkammer zu stellen⁷.

Der eigentliche Gewinner einer Anerkennung ist die nächste Generation von PsychotherapeutInnen, außerdem natürlich auch gesetzlich versicherte PsychotherapiepatientInnen. Beide Gruppen werden sich künftig auch für ST entscheiden können und damit die Chancen erhöhen, eine für sie passende Behandlungsform zu finden.

⁴ Der Begriff »Fachkunde« bezeichnet einen sozialrechtlich anerkannten systemischen Qualifikationsnachweis.

⁵ Zugangsvoraussetzungen sind ein Psychologiestudium (Master oder Diplom) oder, für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie (KJP), alternativ auch ein pädagogisches Studium. Die Zugangsvoraussetzungen für KJP unterscheiden sich zwischen den Bundesländern teilweise erheblich.

⁶ Als Psychologische/r PsychotherapeutIn oder Kinder- und JugendlichenpsychotherapeutIn, für ÄrztInnen gelten andere Regelungen.

⁷ Was die jeweils gültigen Regelungen betrifft, so ist es notwendig, Erkundigungen bei der Landespsychotherapeutenkammer des jeweiligen Bundeslandes einzuholen.